



Energie Wirtschaft

61/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR ~~HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE~~
WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 551.184/98-VIII/1/87

1015 Wien, Schwarzenbergplatz 1

Telefon (0222) 73 35 11

Name des Sachbearbeiters:

An das

Präsidium des Nationalrates

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Klappe Durchwahl

FS: ENSEK 131373

Einlaufstelle und Postanschrift:

1011 Wien, Stubenring 1

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Gesetzentwurf	
Zl. <i>61</i>	-GE/1987
Datum <i>2.9.1987</i>	
Verteilt <i>03. SEP. 1987</i>	<i>Erstacher</i>

A. Mauer

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

DRINGEND!

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt in der Beilage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdöl- Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr.546, i.d.F. BGBl.Nr.266/1984, geändert werden soll, der unter einem dem Begutachtungsverfahren zugeleitet wurde, zur gefälligen Kenntnisnahme. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endet am 25. September 1987.

Beilagen

Wien, am 31. August 1987

Für den Bundesminister:

i.V. BURIAN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkler

E n t w u r f

Bundesgesetz vom xxx, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in Artikel II und III dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl.Nr.546, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.266/1984, wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 1 lautet:

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist oder sind

1. "IEP-Übereinkommen" das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm, BGBl.Nr.317/1976;
2. "Erdöl" Erdöle und Öle aus bituminösen Materialien, roh, der Nummer 2709 00 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr.155/1987); ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;
3. "Erdölprodukte" Waren der Nummer 2710 00 des Zolltarifes; ausgenommen Schmieröle, Transformatorenöle und zubereitete Schmierfette;
4. "Benzine" Waren der Nummer 2710 00 A des Zolltarifes; ausgenommen Petroläther, n-Hexan und n-Heptan;
5. "Testbenzine" Waren der Nummer 2710 00 B des Zolltarifes;
6. "Petroleum" Waren der Nummer 2710 00 C des Zolltarifes;
7. "Gasöle" Waren der Nummer 2710 00 D des Zolltarifes, einschließlich des besonders gekennzeichneten Gasöles gemäß den §§ 1 und 3 Abs.1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.259/1966 in der jeweils geltenden Fassung; ausgenommen Mitteldestillate bestimmter Siedegrenzen zur Herstellung von Druckfarben;

- 2 -

8. "Heizöle und ähnliche Rückstände von der Erdölverarbeitung"
Waren der Nummer 2710 00 E des Zolltarifes;
 9. "Spindelöle und Schmieröle" Waren der Nummer 2710 00 F des
Zolltarifes; ausgenommen Schmieröle für schmierende Zwecke;
 10. "andere Öle" Waren der Nummer 2710 00 K des Zolltarifes;
 11. "Steinkohle und Steinkohlenkoks" Steinkohle aus Nummer 2701 00
und Koks und Halbkoks (Schwelkoks) der Nummer 2704 00 des Zoll-
tarifes;
 12. "Erdgas" Erdgas aus Nummer 2711 21 des Zolltarifes."
2. Der bisherige Artikel II § 4 erhält die Bezeichnung "(1)";
Als Abs.2 wird angefügt:
"(2) Vorratspflichtige müssen 16 % ihrer Vorratspflicht an einen mit
Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter
(§ 5 Abs.6) überbinden."
 3. Artikel III entfällt.
 4. Die Artikel IV und V erhalten die Bezeichnung Artikel III und
Artikel IV.
 5. Artikel IV Abs.3 entfällt.

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des Art.II Z.1 mit 1. Jänner 1988
in Kraft.
- (2) Art.II Z.1 dieses Bundesgesetzes tritt gleichzeitig mit dem "Internatio-
nalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und
Kodierung der Waren" in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

V o r b l a t t

Problem: Mit 1.1.1988 soll das "Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung von Waren" in Kraft treten. Dies bedingt eine Umstellung des österreichischen Zolltarifes auf die geänderten Tarifnummern. Ferner haben sich Probleme bei der Aufrechterhaltung des derzeitigen Bevorratungssystems ergeben.

Lösung: Anpassung der im Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz enthaltenen Begriffsbestimmungen an die geänderten Tarifnummern des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl.Nr.155/1987. Einführung einer Pflichtüberbindung an einen behördlich genehmigten Lagerhalter.

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

Der mit der Einführung einer Pflichtüberbindung verbundene erhöhte Verwaltungsaufwand kann durch organisatorische Maßnahmen unter Heranziehung des bestehenden Verwaltungsapparates abgedeckt werden.

Begründung

Im allgemeinen:

Mit der Gesetzesänderung soll eine Anpassung an das gleichzeitig mit dem "Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" in Kraft tretende Zolllarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987, erfolgen.

Überdies sieht die gegenständliche Novelle zum Zwecke der Aufrechterhaltung des derzeitigen Bevorratungssystems eine Bestimmung vor, wonach ein bestimmter Prozentsatz der Vorratspflicht an einen behördlich genehmigten Lagerhalter zu überbinden ist.

Im besonderen:

Zu Art.II Z.1:

Die Neufassung des § 1 ist durch die Umstellung des österreichischen Zolllarifgesetzes auf das Harmonisierte System notwendig geworden.

Im Zuge dieser Umstellung ist die bisher im § 1 Z.8 enthaltene Definition der "Erdölfraktionen" entfallen (bisher Anmerkung 3 zur Zolllarifnummer 27.10). Die Fraktionen werden in Zukunft jeweils zu den einzelnen Produkten zugerechnet. Die im § 1 Z.12 enthaltene Definition der "Rückstände zur Weiterverarbeitung" (bisher Anmerkung 4 zur Zolllarifnummer 27.10) wird nunmehr unter der neuen Nummer 2710 00 E "Heizöle und ähnliche Rückstände" geführt.

Zu Art.II Z.2:

Im Tanklager Lannach der ELG, das ein Fassungsvermögen von 400 000 Tonnen aufweist, lagern derzeit ca. 240 000 Tonnen Erdöleinheiten an Vorratspflichten, was einem Auslastungsgrad von 60 % entspricht. Die gesetzliche Überbindung von 16 % der Vorratspflichten (oder 4 % Punkte der Einfuhren) aller Importeure würde der ELG eine zusätzliche Lagermenge von ca. 100 000 Tonnen bringen, was den Auslastungsgrad auf 80 % erhöhen und damit eine deutliche Senkung des behördlich festgesetzten Tarifes ermöglichen würde.

./2

- 2 -

Zu Art.II Z.3:

Durch die Novelle zum Bewertungsgesetz BGBl.Nr. 327/1986 wurde der bisher im Artikel III des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes enthaltene § 62 unbefristet in das Stammgesetz übernommen. Artikel III kann sohin entfallen.

Zu Art.III Abs.2:

Durch die hier gewählte Formulierung soll - analog zum Zolltarifgesetz 1988, BGBl.Nr. 155/1987 - sichergestellt werden, daß diese Bestimmung erst mit Inkrafttreten des "Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" wirksam wird.